

Tarifbestimmungen

der Liechtenstein Bus Anstalt (LBA)



INHALTSVERZEICHNIS

1. Begriffserklärungen
2. Geltungsbereich
3. Fahrpreisberechnung, Fahrscheine und Gültigkeit
4. Rückerstattungen, Ersatzabonnemente
5. Fahrpreise und Ermässigungen
6. Fahrscheinkontrollen und Zuschläge
7. Allgemeine Bestimmungen

ANHANG

- Tarife FL
- Zonenplan
- Liniennetz

1 BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe verwendet:

1.1 **Vollendetes Lebensjahr**

Vollendetes Lebensjahr definiert sich mit dem jeweiligen Geburtstag.

1.2 **Kinder**

Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

1.3 **Schüler/innen, Lehrlinge und Praktikant/innen**

Schülerinnen und Schüler öffentlicher und privater Mittelschulen (inkl. vollzeitliche Handels- und Gewerbeschulen), Lehrlinge im aufrechten Lehrverhältnis sowie Absolventen eines Praktikums, bis zum vollendeten 22. Lebensjahr.

1.4 **Student/innen**

Studierende an Hochschulen und Universitäten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

1.5 **Senior/innen**

Personen ab dem 64. Lebensjahr.

1.6 **Familien**

Im gleichen Haushalt lebende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern) sowie deren ledige Kinder, soweit diese Anspruch auf einen ermässigten Tarif und das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben. Konkubinatspaare sind Ehepaaren gleichgestellt (Wohnsitzbescheinigung erforderlich).

1.7 **Behinderte (IV)**

Personen, bei welchen ein Grad der Behinderung von mindestens 68% festgestellt wurde.

1.8 **Blinde**

Personen, die völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als ein Fünfundzwanzigstel der normalen Sehstärke besitzen.

1.9 Liniennetz

Alle Linien bzw. Strecken der LBA inkl. durch die LBA betriebenen grenzüberschreitenden Buslinien.

1.10 Kurse

Fahrten von Bussen und Zügen.

1.11 Räumlicher Geltungsbereich

Zonen, die auf der ausgewiesenen Strecke durchfahren werden, beziehungsweise alle Zonen für Regio-FL Fahrscheine.

1.12 Betriebsschluss

Entspricht dem letzten Kurs im Fahrplan, ausgenommen Nachtbusse.

1.13 Zonen

Das Streckennetz des Liechtenstein Bus ist in Zonen eingeteilt, diese sind im Zonenplan grafisch dargestellt. Die Zuordnung der Haltestellen zu den Zonen wird im Haltestellenverzeichnis festgehalten.

2 GELTUNGSBEREICH

2.1 Fahrscheine der LBA

Die Fahrscheine der LBA sind auf dem ganzen Liniennetz gültig.

Die Fahrscheine der LBA sind ebenfalls gültig für:

- die Linie 70 des Verkehrsverbunds Vorarlberg bis/ab Bahnhof Feldkirch;
- die Regional- und Schnellzüge der ÖBB zwischen Buchs und Feldkirch gültig in der 2. Klasse (gilt ausschliesslich für Wochen- und Monatsabonnemente für die Zonen Schaan bis Feldkirch sowie Jahresabonnemente);
- bis 11.12.2010: die Linie 400 der BUS Sarganserland Werdenberg zwischen Trübbach und Sargans (ab 12.12.2010 werden die Fahrscheine der LBA in der Linie 400 nicht mehr anerkannt).

2.2 Fahrscheine der Verbundpartner

Fahrscheine und Vergünstigungen des direkten Verkehrs (SBB)

Die LBA ist Mitglied im direkten Verkehr (SBB). Folgende Fahrscheine des direkten Verkehrs sind im gesamten Liniennetz der LBA gültig:

- Einzelbillette, Gruppenbillette, City-Billette, Mehrfahrtenkarten, Tagesstreckenkarten.
- Generalabonnemente (auch FVP-GA), Halbtax-Abonnemente (auch FVP-Halbtax), Tageskarten (auch Tageskarten Gemeinden und FVP-Tageskarten),
- Swiss Transfer-Ticket, Swiss Pass, Swiss Card.
- Spezialangebote.
- Internationale Billette, Internationale Rundfahrten, Anschlussbillette zu Internationalem Verkehr, (mit Aufdruck «via Bus (LBA)»).

Fahrscheine und Vergünstigungen des Verkehrsverbunds Vorarlberg (VVV)

Die LBA ist Mitglied des VVV, dessen besondere Bestimmungen im grenzüberschreitenden Verkehr sind:

- Im jeweiligen Binnenverkehr gelten die Tarife und Tarifbestimmungen des VVV bzw. der LBA. Beide Tarife werden auf Basis des Zonentarifs (dominos, regio) gebildet.
- Im grenzüberschreitenden Verkehr werden Fahrscheine vom gesamten Gebiet der LBA in den gesamten Verbundraum des VVV ausgegeben. Es gilt der Tarif des Verkehrsverbundes Vorarlberg mit folgenden Ausnahmen:
 - Für Fahrten ausschliesslich im Liniennetz der LBA sind die Fahrscheine der LBA sowie die Fahrscheine und Vergünstigungen des direkten Verkehrs gültig.
 - Für die Fahrradmitnahme in den Bussen der LBA ist ein Fahrrad-Ticket der LBA zu lösen.
- Im maximo-Ticket des VVV ist das gesamte Liniennetz der LBA enthalten.
- VVV-Tickets können sowohl von den Verkehrsunternehmen der LBA als auch von den am VVV teilnehmenden Unternehmen ausgegeben werden.
- Für nicht in Österreich wohnhafte Fahrgäste gilt das Familien-Abo der LBA gleichwertig der VORTEILScard Familie im Verbund.
- Schüler- und Lehrlingsfreifahrtticket Vorarlberg
 - Die Schülerfreifahrt gilt von Montag bis Freitag, an Schultagen, für beliebig viele Fahrten innerhalb der berechtigten dominos (Stadt Feldkirch).

- Die Lehrlingsfreifahrt gilt an allen Arbeitstagen der betrieblichen Ausbildungsstätte während der Ausbildungszeit für beliebig viele Fahrten innerhalb der berechtigten dominos (Stadt Feldkirch).
- Schüler- und LehrlingsPlus Vorarlberg
Das Schüler-/LehrlingsPlus ist ein Freizeitticket für Schüler/innen und Lehrlinge welches in zwei Varianten angeboten wird:
 - Schüler-/LehrlingsPlus für SchülerInnen bzw. Lehrlinge mit Freifahrtticket.
 - Freizeitticket für SchülerInnen bzw. Lehrlinge ohne Freifahrtticket.
- Schüler-/LehrlingsPlus oder Freizeittickets gelten 24 Stunden und 7 Tage die Woche, jedoch nur in der Freizeit.

2.3 Fahrscheine des Tarifverbundes Ostwind (OTV)

Die LBA kooperiert mit dem OTV wie folgt:

- OTV-Monats- und Jahresabonnemente mit dem Aufdruck «FL» sind für das ganze Liniennetz der LBA gültig.
- Bis 11.12.2010: Die LBA anerkennt OTV-Fahrscheine für die Zonen 80 und 81 auf der Strecke Trübbach–Sargans (Ab 12.12.2010 werden die OTV-Fahrscheine auf den Linien der LBA nicht mehr anerkannt).

2.4 Fahrscheine von Institutionen und Unternehmungen

Die LBA unterhält mit verschiedenen Institutionen individuelle Mobilitätsverträge. Die LBA anerkennt Fahrscheine gemäss diesen Verträgen.

3 FAHRPREISBERECHNUNG, FAHRSCHHEINE UND GÜLTIGKEIT

3.1 Zonentarif

Grundlage der Fahrpreisberechnung für Einzelfahrscheine bildet der Tarifzonenplan der LBA und des Verkehrsverbundes Vorarlberg. Das Liniennetz der LBA ist in Zonen eingeteilt. Für die Fahrpreisberechnung ist die Anzahl der befahrenen Zonen auf dem verkehrüblichen Weg massgebend. Der verkehrübliche Weg ist jener Weg, der aufgrund der Entfernung und notwendigen Fahrzeit üblicherweise in Anspruch genommen wird. In der Regel ist es der kürzeste Weg.

3.2 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine werden zum vollen und zum ermässigten Preis ausgegeben. Inhaber des Halbtax-Abonnements erhalten Einzelfahrscheine zum ermässigten Preis. Einzelfahrscheine sind vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe zwei Stunden lang gültig und berechtigen zur einmaligen Fahrt auf der bezeichneten Strecke.

3.3 Tageskarte

Tageskarten werden zum vollen und ermässigten Preis abgegeben. Inhaber des Halbtax-Abonnements erhalten Tageskarten zum ermässigten Preis. Tageskarten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bis zum Betriebsschluss des entsprechenden Tages für beliebige Fahrten, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

3.4 Wochenabonnemente

Wochenabonnemente werden mit Fliessdatum zum vollen und ermässigten Preis ausgegeben und gelten sieben Tage, beginnend mit dem ersten Geltungstag bis zum Betriebsschluss des letzten Geltungstages, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

3.5 Monatsabonnemente

Monatsabonnemente werden mit Fliessdatum zum vollen und ermässigten Preis ausgegeben und gelten, beginnend mit dem ersten Geltungstag bis zum Betriebsschluss des letzten Geltungstages, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

3.6 Jahresabonnemente Persönlich

Jahresabonnemente werden mit Fliessdatum zum vollen und ermässigten Preis ausgegeben und gelten zwölf Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Geltungstag bis zum Betriebsschluss des letzten Geltungstages. Die persönlichen Jahresabonnemente sind mit einem Passfoto versehen und nicht übertragbar.

3.7 Jahresabonnemente Unpersönlich

Unpersönliche Jahresabonnemente werden mit Fliessdatum zum vollen Preis ausgegeben und gelten zwölf Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Geltungstag bis zum Betriebsschluss des letzten Geltungstages.

3.8 Jahresabonnemente für Familien

Jahresabonnemente für Familien werden mit Fliessdatum ausgegeben und gelten zwölf Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Geltungstag bis zum Betriebsschluss des letzten Geltungstages. Jedes Familienmitglied erhält eine eigene Karte mit seinem persönlichen Foto. Das Familienabonnement setzt sich aus einer Stammkarte und einer unterschiedlichen Anzahl von Zusatzkarten zusammen. Die Familien-Jahresabonnemente sind persönlich und nicht übertragbar.

3.9 Nachtbus

Die im Fahrplan der LBA ausgewiesenen Nachtbusse dürfen ausschließlich mit dem Nachtbus-Fahrschein oder einem Nachtbuszuschlag zu einem gültigen Fahrschein benützt werden.

3.10 Übertragbarkeit

Alle nicht persönlichen Fahrschein und Abonnemente sind innerhalb der bezeichneten Berechtigungsgruppe übertragbar.

4 RÜCKERSTATTUNGEN, ERSATZABONNEMENTE

4.1 Fahrpreistrückerstattung

Für Einzelfahrschein, Tageskarten, Wochen- und Monatsabonnemente besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

4.2 Rückerstattung Jahresabonnemente

Bei Rückgabe von Jahresabonnementen wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen vollen Monate (ab Geltungstag) auf Basis des entsprechenden Monatsabonnement-Fahrpreises (alle Zonen) und abzüglich der Bearbeitungsgebühr von CHF 20.– rückerstattet. Angebrochene Monate werden ab dem sechsten Tag als volle Monate gerechnet.

4.3 Ersatzabonnemente

Für persönliche Jahresabonnemente wird bei Verlust gegen eine Gebühr von CHF 20.– ein Ersatzabonnement ausgestellt, sofern bei der LBA ein gültiges Abonnement registriert ist. Unpersönliche Jahresabonnemente werden bei Verlust nicht ersetzt.

5 FAHRPREISE UND ERMÄSSIGUNGEN

5.1 Fahrscheine

Bei Fahrten mit dem Liechtenstein Bus ist in jedem Fall ein gültiger Fahrausweis mit zu führen.

5.2 Fahrpreise

Es gelten die Fahrpreise laut Zonentarif. Als Stichtag für die Inanspruchnahme von Ermässigungen gilt der erste Geltungstag des Fahrscheines.

5.3 Kinder

- Kinder erhalten alle Fahrscheine zum ermässigten Preis.
- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, in Begleitung, werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert. Sind die Kinder nicht begleitet, ist der ermässigte Fahrpreis zu bezahlen. Kinder unter vier Jahren werden nur in Begleitung zur Fahrt zugelassen.
- Eine Begleitperson kann höchstens vier Kinder unter sechs Jahren unentgeltlich mitnehmen.
- Begleitpersonen von nicht sechs Jahre alten Kindern müssen mindestens zwölf Jahre alt sein.
- Institutionen wie Kindergärten, Kinderhorte, Kinderheime etc. bezahlen den Fahrpreis auch für Kinder unter sechs Jahren.

5.4 Schüler, Lehrlinge und Praktikanten sowie Studenten

Schüler, Lehrlinge und Praktikanten sowie Studenten erhalten alle Fahrscheine (gegen Vorweisung eines gültigen Studenten-, Lehrlings-, Schülerscheines oder einer entsprechenden Bestätigung der Schule/Praktikumplatzes) zum ermässigten Preis.

5.5 Jugendkarte «Euro<26»

Gegen Vorweisung der Jugendkarte «Euro<26», können Wochen- und Monatsabonnemente zum ermässigten Preis bezogen werden.

5.6 Familien

Die Familienvergünstigungen nach SBB- und VVV-Tarif sind auch im Liechtenstein Bus gültig:

SBB: Die Vergünstigung besteht darin, dass Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kostenlos mitreisen, wenn mindestens ein Elternteil einen gültigen Fahrausweis besitzt. Die Vergünstigung kann nur gegen Vorweisen der entsprechenden Junior-Karte beansprucht werden.

VVV: Wenn mindestens ein Elternteil mit einem Kind reist, fahren Kinder und der zweite Elternteil gratis. Voraussetzung ist, dass der erste Elternteil einen gültigen Fahrausweis (Einzelfahrschein oder Tageskarte) zum Normalpreis hat. Als Berechtigungsnachweis anerkannt werden die «VORTEILScard Familie» der ÖBB sowie der Familienpass österreichischer Bundesländer (Vorarlberger Familienpass).

5.7 Senior/innen

Seniorinnen und Senioren erhalten alle Fahrscheine gegen Vorweisung eines amtlichen Lichtbildausweises mit Angabe des Geburtsdatums zum ermässigten Preis. Bei Frühpensionierung ist eine Rentenbestätigung erforderlich.

5.8 Behinderte und Blinde

Behinderte bzw. Blinde erhalten alle Fahrscheine gegen Vorweisung eines Invaliden-Ausweises zum ermässigten Preis. Bei Behinderten bzw. Blinden, die eine Begleitperson bzw. einen Begleithund brauchen, werden eine Begleitperson und/oder ein Führhund unentgeltlich befördert.

5.9 Gruppentarif

Personen, die in einer Gruppe von mindestens zehn zahlenden Personen gemeinsam reisen, erhalten einen Fahrschein gemäss Gruppentarif.

5.10 Hunde, Kleintiere

Kleine Hunde bis 30cm Schulterhöhe (Risthöhe), Katzen, Kaninchen, Vögel und anderer kleine zahme Tiere in Körben, Käfigen oder anderen geeigneten Behältern dürfen unentgeltlich mitgenommen werden.

Für nicht in Körben, Käfigen oder anderen geeigneten Behältern mitbeförderte Tiere ist ein Fahrschein zum ermässigten Preis zu bezahlen. Für Hunde können Abonnemente zum ermässigten Preis gekauft bzw. diese in das Familienabonnement aufgenommen werden. Das Abonnement wird mit

den Daten des Hundehalters versehen. Anstelle des Fotos wird ein Piktogramm verwendet.

5.11 **Fahrräder**

Fahrräder dürfen mitgenommen werden, wenn das Fahrgastaufkommen dies zulässt und der geeignete Stauraum zur Verfügung steht. Personen mit Kinderwagen sowie Fahrgäste im Rollstuhl haben Vorrang. Für Fahrräder müssen Fahrrad-Einzelfahrscheine gelöst werden. Gratis befördert werden Einräder und nicht motorisierte Trittrroller sowie Kinderfahrräder bis zu einer Radgrösse von 16 Zoll.

Die Bergstrecke Triesenberg–Gaflei ist von der Fahrradmitnahme ausgeschlossen.

6 **FAHRSCHEINKONTROLLEN UND ZUSCHLÄGE**

(gemäss Personenbeförderungsgesetz (PBG), LBGI 1999 Nr. 37, Art. 31)

6.1 **Zuschlag und Bearbeitungsgebühr bei Fahrten ohne gültige Fahrscheine.**

Der Zuschlag beträgt CHF 80.–

Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 20.–

6.2 **Beförderung ohne gültigen Fahrausweis**

- Wer keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, muss nebst dem Fahrpreis einen Zuschlag bezahlen. Bezahlt er den Zuschlag nicht sofort, kann er von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Für eine nachträgliche Erhebung des Zuschlages wird zusätzlich die Bearbeitungsgebühr erhoben.
- Wer ein persönliches Jahresabonnement besitzt, muss dieses innert fünf Werktagen (ab Datum der Kontrolle) vorweisen und den Fahrpreis bezahlen. Das Einsenden von fotokopierten Fahrscheinen und das nachträgliche Vorweisen von unpersönlichen Fahrscheinen wird nicht anerkannt.
- Wer das Jahresabonnement innert fünf Werktagen (ab Datum der Kontrolle) nicht vorgewiesen hat, muss den Fahrpreis, den Zuschlag und die Bearbeitungsgebühr bezahlen.

Für jede weitere Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

6.3 Fahrscheinkontrolle durch Wagenführer

Der Wagenführer ist jederzeit berechtigt, sich von den Fahrgästen ihre Fahrscheine vorweisen zu lassen.

6.4 Anderes Kontrollpersonal

Das Kontrollpersonal kann sich als solches ausweisen und wird durch die LBA berechtigt, Fahrscheinkontrollen durchzuführen.

6.5 Kontrollen nach 20 Uhr

Nach 20 Uhr gilt generell die Sichtkontrolle der Fahrscheine durch den Wagenführer. Zu diesem Zweck müssen die Fahrgäste bei der vordersten Tür einsteigen.

6.6 Missbrauch, Fälschung

Nebst dem Zuschlag und der Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 6.1 hat der Fahrgast folgenden Zuschlag zu bezahlen:

- bei Missbrauch CHF 80.–
- bei Fälschung CHF 100.–

- Ein Missbrauch liegt vor, wenn ein persönlicher Fahrausweis benutzt wird, welcher auf eine andere Person ausgestellt ist. Missbräuchlich verwendete Fahrscheine können eingezogen werden.

- Eine Fälschung liegt vor, wenn ein Fahrausweis unbefugt erstellt, geändert, ergänzt oder sonst wie manipuliert wurde oder Radierungen aufweist. Gefälschte Fahrscheine werden eingezogen. Die Fahrt gilt als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis.

7 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1 Essen, Trinken, Rauchen

In den Liechtenstein-Bussen ist das Essen, Trinken und Rauchen verboten.

7.2 Musikabspielgeräte , Mobiltelefone

Beim Gebrauch dieser Geräte ist darauf zu achten, dass die Mitreisenden nicht gestört werden.

7.3 Sitzplatz für ältere und behinderte Personen

Der erste Sitz vorne rechts in Fahrtrichtung ist für ältere und behinderte Personen reserviert. Andere Fahrgäste müssen diesen Platz auf Verlangen der betreffenden Person oder des Wagenführers frei machen.

7.4 Gruppenanmeldung

- Gruppen ab 20 Personen sind mindestens zwei Werktage vor der Fahrt bei der LBA anzumelden.
- Findet die Organisation der Gruppenreise über den Service des SBB-Reisedienstes statt, erfolgt die Gruppenanmeldung an alle an der Gruppenreise beteiligten Verkehrsunternehmen automatisch über den SBB-Reisedienst.
- Angemeldete Reisegruppen haben Beförderungspriorität vor unangemeldeten Gruppenreisenden.
- Die LBA entscheidet über den Einsatz von Zusatzfahrzeugen zum Transport der angemeldeten Gruppen.

7.5 Rechnungsstellung für Gruppenreisen

Erfolgt eine Gruppenfahrt gegen Rechnungsstellung ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.– fällig.

7.6 Stornierung von Gruppenfahrten

- Gruppenfahrten können jederzeit storniert werden. Falls für die Gruppenfahrt ein Zusatzfahrzeug zugesagt wurde, muss die Stornierung spätestens einen Werktag vor der Fahrt erfolgen.
- Nicht stornierte oder zu spät stornierte Gruppenfahrten werden in Rechnung gestellt wie wenn sie stattgefunden hätten.

7.7 Zahlungsmittel

Die Fahrpreise können in Schweizer Franken und Euro bezahlt werden. Reka-Checks werden zur Zahlung angenommen, wenn das Rückgeld die Hälfte des Gesamtwertes des Reka-Checks nicht übersteigt.

7.8 Fotos

Beim Erstkauf eines persönlichen Jahresabonnements ist ein aktuelles, qualitativ gutes Passfoto (farbig oder schwarz- Weiss) in elektronischer oder physischer Form einzureichen. Das Foto wird elektronisch abgespeichert. Es besteht kein Anrecht auf Rückgabe physischer Fotos. Bei Erneuerung wird das Jahresabonnement mit dem bereits gespeicherten Foto versehen. Fotos die vor dem 25. Lebensjahr erfasst wurden, sind spätestens nach fünf Jahren zu erneuern. Fotos die nach dem 25. Lebensjahr erfasst wurden, sind spätestens nach zehn Jahren zu erneuern.

7.9 Ausschluss vom Transport

Der Wagenführer und das Kontrollpersonal können Personen vom Transport ausschliessen, die:

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;
- sich ungebührlich benehmen;
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die Anordnungen des Personals nicht befolgen.

7.10 Handgepäck-Masse, Umfang, Verpackung

Als Handgepäck werden Gegenstände zugelassen, die in Reisekoffern, Reisekörben, Reisetaschen, Reisesäcken, Kartonschachteln, Musterkoffern, Werkzeugkisten, Kästen für Musikinstrumente und dergleichen verpackt sind. Das Höchstgewicht pro Gepäckstück beträgt 30 kg, die grösste Abmessung 2.5 Meter. Darunter fallen auch Kinderwagen, Invalidenfahrzeuge ohne Motor. Schlitten, Skibobs, Skis und Snowboards (ohne aufgeschnallte Schuhe) müssen wenn vorhanden, in den Skikorb. Der Reisende darf leicht tragbares Handgepäck unentgeltlich in das Fahrzeug mitnehmen, wenn die Verhältnisse es gestatten und die Gegenstände so beschaffen sind und untergebracht werden können, dass sie keinen Schaden verursachen. Er muss das Handgepäck, das er in eigener Obhut mitführt, ordentlich verstauen und trägt selbst Sorge dazu.

Als Handgepäck dürfen nicht mitgenommen werden:

- Stoffe und Gegenstände, die gemäss Art. 2 Abs. 1Bst. A der Verordnung über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse vom Gütertransport ausgeschlossen oder nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen sind.
- Sachen, die den Tarifbestimmungen für Handgepäck nicht entsprechen.

- Sachen, die den Mitreisenden lästig fallen oder einen Schaden verursachen können.

Besteht der Verdacht, dass Sachen mitgeführt werden, die von der Mitnahme ausgeschlossen sind, so kann der Wagenführer den Inhalt des Handgepäckes in Gegenwart des Reisenden überprüfen.

7. 11 Verunreinigung des Fahrzeuges

Für die Umtriebe und Reinigung wird von Reisenden im Fall von Verschmutzungen an den Fahrzeugen oder Ihren Inneneinrichtungen eine Entschädigung von CHF 50.– erhoben. Als Verschmutzung gelten schuldhaftige Verunreinigungen, die über das durch den ordnungsgemässen Gebrauch verursachte Mass hinausgeht und für deren Entfernung eine zusätzliche einfache Reinigung notwendig ist.

7. 12 Fundsachen

In den Liechtenstein-Bussen gefundene Gegenstände können ab dem darauf folgenden Werktag im Kundencenter der LBA abgeholt werden. Für die Aufbewahrung von Fundgegenständen gelten folgende Fristen:

- Fundsachen mit einem geschätzter Zeitwert von über CHF 50.– werden während drei Monaten zur Abholung aufbewahrt.
- Fundsachen mit einem geschätzter Zeitwert von weniger als CHF 50.– werden einen Monat zur Abholung aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser Fristen werden noch brauchbare Fundsachen verkauft oder unentgeltlich einer karitativen Organisation zugeführt. Beim Verkauf tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die übrigen Fundsachen werden sachgerecht entsorgt.

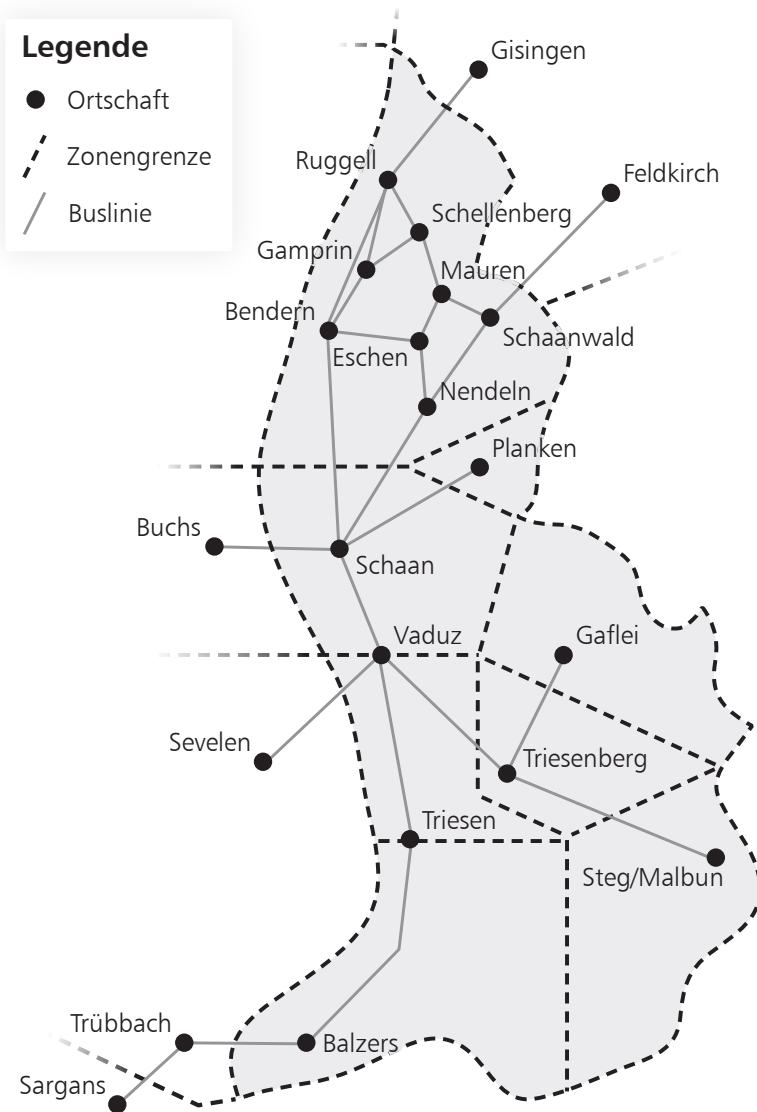
7. 13 Vorbehalt

Die LBA behält sich vor, die Tarifbestimmungen jederzeit abzuändern.

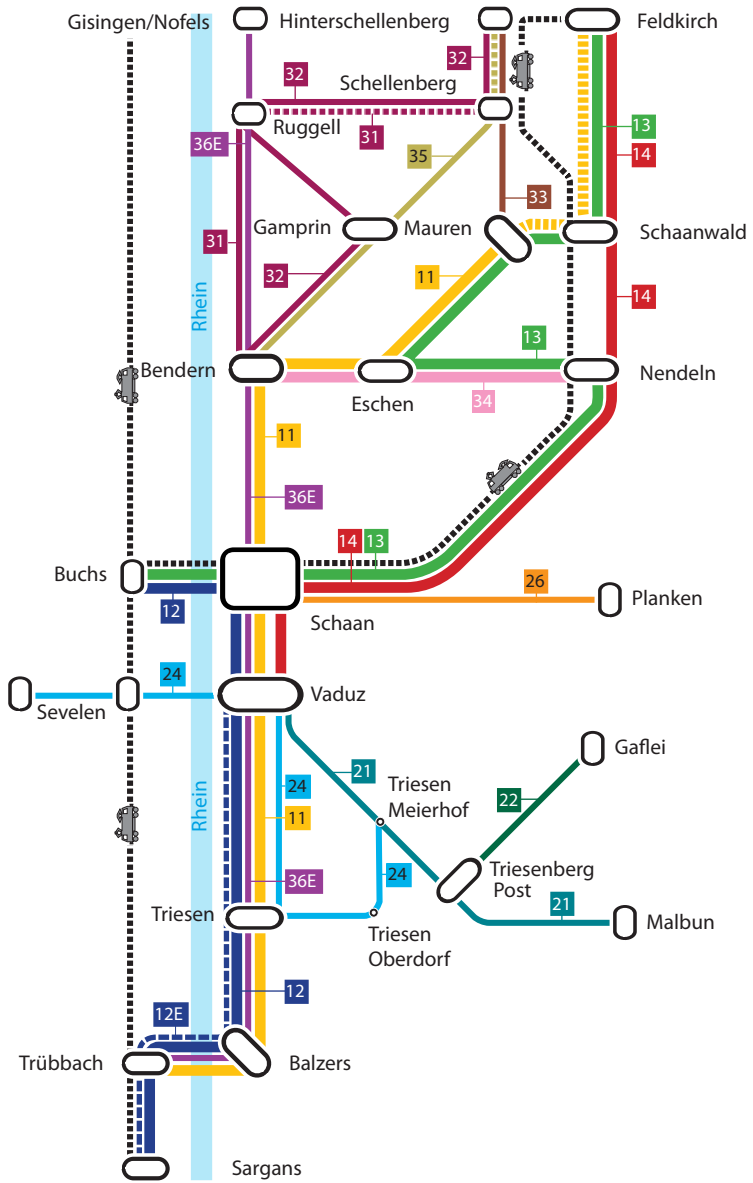
TARIFE

Fahrschein	Zonen	Vollpreis		Ermässigt		Gruppe	
				1/2-Tax		Vollpreis	Ermässigt
Einzelfahrschein	1	2.40	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—
	2	3.40	2.20	2.20	2.70	2.—	
	3	4.60	2.40	2.40	3.70	2.—	
	4	5.80	2.90	2.90	4.60	2.30	
	5	7.—	3.50	3.50	5.60	2.80	
	ab 6	8.40	4.20	4.20	6.80	3.40	
Tageskarte	1	4.80	4.—	4.—	4.—	4.—	
	2	6.80	4.40	4.40	5.40	4.—	
	3	9.20	4.80	4.80	7.40	4.—	
	4	11.60	5.80	5.80	9.20	4.60	
	5	12.—	7.—	7.—	11.—	5.60	
	ab 6	12.—	8.40	8.40	11.—	6.80	
Wochenkarte	1	15.—	11.—				
	2	18.—	13.—				
	3	21.—	15.—				
	ab 4	24.—	17.—				
Monatskarte	1	36.—	26.—				
	2	45.—	32.—				
	ab 3	54.—	38.—				
Jahresabonnement	Alle	240.—	160.—				
Jahresabo Familie	Alle	480.—					
Jahresabo unpersönlich	Alle	480.—					
Ersatzabonnement	Alle	20.—					
Einzelfahrschein Velo	Alle	3.—					
Nachtbusangebot	Alle						
mit gültigem Fahrschein		5.—					
ohne gültigen Fahrschein		8.—					

TARIFZONEN



LINIENNETZ



Liechtenstein Bus Anstalt

Städtle 38 · 9490 Vaduz

Tel. +423 236 63 10

Fax +423 236 63 11

Mail info@lba.li

Web www.lba.li



Liechtenstein **Bus**